Boix Germany GmbH Bosinks Kamp 5 D-48531 Nordhorn



Dienstag, 19. Dezember 2023

Betreff:

Auftragsbestätigung

Sehr geehrter Herr Schmidt,

wie vereinbart hiermit die Auftragsbestätigung bezüglich der Anwerbe- und Auswahldienstleistungen **Boix Germany GmbH** zur Bestätigung unserer Annahme des Anwerbeauftrages von Stoneberg IT Recruitment GmbH und zur Bestätigung der ergänzenden Vereinbarungen.

Die Dienstleistungen, die die Stoneberg IT Recruitment GmbH dem Auftraggeber gegenüber erbringt, bestätigen wir hiermit nochmals wie folgt:

- Aufnahmegespräch & Beratung
- Anwerbeaktivitäten
- (Anzeigen, eventuell zusätzliches Exposure, interne und externe Kanäle)
- Auswahl & Interview
- Vorstellung der Kandidaten
- Gesprächsabwicklung Kunde & Kandidat
- (Prep & Debrief Richtung Kunden und Richtung Kandidat)
- > Betreuung der Einstellung
- Beurteilung

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), wie diese auf der Seite 2 dieses Dokumentes hinzugefügt wurde, sind anwendbar. Die wichtigsten Vereinbarungen für Anwerbung & Auswahl sind:

- Das Honorar ist auf der Grundlage von "no cure, no pay".
- > Das Vermittlungshonorar beträgt eine Pauschale von 15.500 EUR.
- Die Rechnungsstellung erfolgt, wie es in Artikel 6 beschrieben ist, und die Bezahlung innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum.
- > Es wurde zusätzlich, wie in Artikel 4 beschrieben, eine Kulanzregelung vereinbart.

Wir bitten Sie, die Bestätigung der Vollständigkeit halber als gesehen zu unterzeichnen und uns zurückzusenden.

Zum Einverständnis im Namen Boix Germany GmbH

Datum:

20-12-2023

BOIX GERMANY GmbH

nks Kamp 5

dhorn, Germany

www.boix.com

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Personalvermittlungen



§ 1 Allgemeines

(1) Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Bedingungen, die bei der Direktvermittlung von Personal zwischen der Stoneberg IT Recruitment GmbH (nachstehend "Stoneberg" genannt) und ihren Auftraggebern gelten. Sie gelten auch für alle zukünftigen direkten Personalvermittlungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden.

(2) Soweit nicht im Einzelfall eine andere schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, gelten ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Hiervon abweichende Bedingungen des Auftragsgebers gelten als widersprochen und sind ausgeschlossen.

§ 2 Gegenstand und Durchführung des Vertrages

(1) Stoneberg recherchiert auftrags- oder projektbezogen für den Auftraggeber und stellt dem Auftraggeber passende Kandidaten-Exposés zur Verfügung. Auf Wunsch erfolgt dann eine persönliche Vorstellung des Bewerbers beim Auftraggeber.

(2) Die von Stoneberg gemachten Angaben zu einem Kandidaten beruhen auf den ihr durch den Bewerber selbst erteilten Informationen bzw. auf Informationen durch Dritte. Eine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben kann Stoneberg daher nicht übernehmen.

(3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, die im Zusammenhang mit dem Vermittlungsauftrag benötigten Unterlagen Stoneberg rechtzeitig und vollständig vorzulegen und Stoneberg von allen Vorgängen und Umständen in Kenntnis zu setzen, die für den Auftrag von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit von Stoneberg bekannt werden.

erst Wahrend der lätigkeit von stoneberg bekannt werden.

(4) Hat sich ein durch Stoneberg vorgestellter Kandidat bereits zu einem früheren Zeitpunkt oder parallel beim Auftraggeber beworben, so ist der Auftraggeber verpflichtet, Stoneberg hierüber unverzüglich zu informieren. In diesem Fall erbringt Stoneberg keine weiteren Leistungen bezüglich dieses Bewerbers. Der Auftraggeber kann Stoneberg jedoch anweisen, auch bezuglich dieses Kandidaten weiterzuarbeiten. Unterrichtet der Auftraggeber Stoneberg nicht unverzuglich über die frühere oder parallele Bewerbung des vorgestellten Kandidaten und ladt den Kandidaten zum Vorstellungsgespräch ein, so haftet er für den Schaden, welcher Stoneberg dadurch entstanden ist, dass Stoneberg mangels unverzuglicher Benachrichtigung weiterhin tätig gewesen ist.

§ 3 Vermittlungsprovision

(1) Soweit einzelvertraglich nicht anderes vereinbart, wird mit Abschluss eines Arbeits- oder Dienstvertrages zwischen einem von Stoneberg vermittelten Bewerber und dem Auftraggeber sowie einer mit dem Auftraggeber verbundenen Gesellschaft eine Vermittlungsprovision fällig. Dabei ist es unerheblich, ob der Kandidat über die im Anforderungsprofil beschriebenen Qualifikationen tatsächlich verfügt.

(2) Das Standardhonorar beträgt eine Pauschale von 15.500 EUR. Die festgelegten Honorare bleiben auch in folgenden Fällen zahlbar:

a. wenn der Kunde oder der Bewerber den Arbeitsvertrag auflöst, ohne dass dies von Stoneberg zu vertreten ist;

b. wenn der Kunde den Bewerber innerhalb von zwölf Monaten nach dessen Präsentation in irgendeiner Weise einstellt, auch wenn die Position und Aufgabe sich von der ursprünglichen Position und Aufgabe drastisch unterscheidet. Dies gilt ebenfalls, falls der Kunde die Anstellung des betreffenden Bewerbers oder der Bewerber selbst das Angebot des Kunden zuvor verweigert hatte;

c. wenn der Bewerber durch einen Dritten (bspw. eine andere Personalvermittlungsgesellschaft oder ein Tochterunternehmen des Kunden) eingestellt wird, sofern diese Einstellung innerhalb von zwölf Monaten nach dem Zeitpunkt erfolgt, zu dem Stoneberg den betreffenden Bewerber ursprünglich präsentiert hatte.

d. wenn der Kunde einem Dritten den Bewerber nahelegt und dies zu einer Einstellung bei einem Dritten führt.

(3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Abschluss eines Arbeitsvertrages mit einem von Stoneberg vorgeschlagenen Kandidaten innerhalb von drei Tagen nach Vertragsunterzeichnung Stoneberg schriftlich anzuzeigen. Hierbei hat der Auftraggeber gegenüber Stoneberg die Höhe des vereinbarten Brutto- Jahreseinkommens unter Einschluss aller Monatsgehälter, Weihnachtsgratifikationen, Urlaubsgeld und variabler Gehaltsbestandteile mitzuteilen.

(4) Sollte der Auftraggeber seiner Verpflichtung aus § 3 Abs. 3 nicht nachkommen, ist Stoneberg berechtigt, ein für die Qualifikation des Bewerbers marktübliches Brutto-Jahreseinkommen zu Grunde zu legen.

(5) Wird der Arbeitsvertrag zu anderen als den angebotenen Bedingungen abgeschlossen oder kommt er mit einem anderen durch Stoneberg vorgeschlagenen Kandidaten zustande oder wird ein Bewerber für einen von der Stellenbeschreibung abweichenden Arbeitsplatz vorgesehen, so berührt dies den Provisionsanspruch von Stoneberg nicht.

(6) Kündigt der Auftraggeber den Arbeitsvertrag vor Arbeitsantritt, so bleibt der Anspruch von Stoneberg auf die Provision sowie auf Erstattung der Kosten aus allen übrigen vereinbarten und erbrachten Leistungen bestehen.

(7) Bei Nichtantreten des Kandidaten zu der jeweiligen Stelle wird das Honorar zu 100 % dem Auftraggeber zurückerstattet.

§ 4 Kulanzvereinbarung

[1] Sollte ein Arbeitsvertrag mit einem Kandidaten innerhalb von acht Wochen ab dem Arbeitsbeginn enden, sei es aufgrund einer Kündigung des Kandidaten selbst, durch eine Kündigung seitens des Auftraggebers oder durch eine einvernehmliche Aufnebung des Vertrages aufgrund von mangelhafter Arbeit des Kandidaten, die vom Auftraggeber mit einschlägigen Dokumenten zu untermauern ist, so wird die Stoneberg dem Auftraggeber aufgrund der Kulanzregelung 50% des bereits erhaltenen Honorars innerhalb von 30 Tagen nach Kündigung in den ersten 4 Wochen zurückerstatten.

Die Rückzahlung erfolgt erst nach Erhalt aller einschlägigen Dokumente und Genehmigung durch die Geschäftsführung der Stoneberg. Wenn der Arbeitsvertrag in den letzten 4 Wochen gekundigt wird, entspricht die Ruckzahlung 12,5% der vom Auftragnehmer in Rechnung gestellten Vergütung, und zwar für jede Kalenderwoche, die der Kandidat während des Zeitraums von acht Wochen ab dem Beginn des Arbeitsverhältnisses des Kandidaten nicht in Dienst war.

Es ist zu beachten, dass diese Kulanzregelung nicht gilt, wenn die mangelhafte Arbeit des Kandidaten oder der Kündigungsgrund dem Auftraggeber zuzurechnen ist.

(2) Der Auftraggeber ist dazu verpflichtet, uns innerhalb von fünf Kalendertagen ab dem Datum der Kündigung oder der Unterzeichnung eines Aufhebungs- bzw. Abwicklungsvertrages mit beiderseitigem Einvernehmen schriftlich über die Ursache für die Beendigung oder die mangelhafte Arbeit des Kandidaten zu informieren und dabei auf die Bestimmungen in Absatz 8.1 hinzuweisen.

(3) Nach Ablauf der in Artikel 4.2 genannten Frist erlischt die Möglichkeit des Auftraggebers, die in Artikel 4.1 genannte Kulanzregelung in Anspruch zu nehmen. Die Beweislast bezüglich der fristgerechten schriftlichen Unterrichtung des Auftragnehmers trägt der Auftraggeber.

§ 5 Sonderleistungen und Reisekosten

(1) Sonderleistungen wie z.B. anzeigengestützte Personalsuche in Printmedien oder Eignungstests sind zwischen Stoneberg und dem Auftraggeber gesondert schriftlich zu vereinbaren und werden dem Auftraggeber getrennt in Rechnung gestellt.

(2) Nach Absprache mit dem Auftraggeber werden Reisekosten der Bewerber oder Kosten für auswärtige Vorstellungs- bzw. Auswahlgespräche nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt. Die Abrechnung von Reisekosten erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart, auf der Grundlage der aktuellen Reisekostenrichtlinie des Auftraggebers.

§ 6 Zahlungsbedingung

Der Rechnungsbetrag zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer ist mit Zugang der Rechnung ohne Abzug fällig und innerhalb von vierzehn Tagen nach Zugang der Rechnung zu zahlen. Die Rechnung wird nach Unterschrift des jeweiligen Vertrages erstellt.

7 Haftung

(1) Die Dienstleistung von Stoneberg für die Personalvermittlung entbindet den Auftraggeber nicht von der Prufung der Eignung des Bewerbers. Der Auftraggeber trägt mit Abschluss des Arbeits- oder Dienstvertrages mit dem Bewerber die alleinige Verantwortung für die Auswahlentscheidung. Stoneberg und eventuelle Erfüllungsgehilfen haften nicht für Ansprüche und Schäden, die sich aus einer eventuellen Nichteignung des Bewerbers ergeben.

(2) Stoneberg haftet nur für vertragstypische, vernünftigerweise vorhersehbare Schäden aus dem Vermittlungsvertrag Sämtliche Haftungsbeschränkungen dieser AGBs gelten nicht für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit berühen sowie bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit durch Stoneberg und deren Erfüllungsgehilfen.

§ 8 Vertragsbeendigung

(1) Ein Vertrag zur Personalvermittlung kann mit einer Frist von 5 Werktagen von beiden Vertragsparteien gekündigt werden. Als Zeitpunkt der Kündigung gilt der Posteingang bei Stoneberg bzw. beim Auftraggeber (Eingangsstempel).

(2) Kommt ein Arbeitsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und einem von Stoneberg vorgeschlagenen Kandidaten innerhalb von 12 Monaten nach Kündigung des Vertrages zur Personalvermittlung zustande, so wird die Provision dennoch in voller Höhe fällig. Die bis zum Zeitpunkt der Kündigung entstandenen Kosten aus allen übrigen vereinbarten und erbrachten Leistungen sind Stoneberg ebenfalls ohne Abzug zu erstatten.

§ 9 Verschwiegenheit und Datenschutz

Die Parteien vereinbaren über den Auftrag und für die ihnen im Rahmen der Ceschäftsbeziehung bekannt gewordenen vertraulichen Informationen Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehungen zwischen den Parteien fort.

§ 10 Schlussbestimmungen

(1) Kündigung, Aufhebung und Änderung dieses Vertrags einschließlich dieser Schriftformklausel bedürfen der Schriftform.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder sollte dieser Vertrag eine Lücke enthalten, so soll die Wirksamkeit dieser Vereinbarung davon im Übrigen unberührt bleiben.

(3) Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die aus diesem Vertrag resultieren wird ausschließlich München vereinbart.